



Vereins-Informationen - Update - Corona-Virus und Rehasport

(16.11.2021)

Aktualisierung der Coronaschutzverordnung

Die Landesregierung NRW hat erneut kleinere Änderungen in der Coronaschutzverordnung vorgenommen. Es wurde die Gültigkeit der bescheinigten Tests (Antigen-Schnelltest [Bürger-Test] oder PCR-Test) von 48 auf nun 24 Stunden herabgesetzt. Alle bereits im letzten Update aufgeführten Regelungen haben weiterhin Bestand. Vollständig geimpften, von Covid-19 genesenen sowie negativ getesteten Personen stehen laut Coronaschutzverordnung grundsätzlich alle Angebote und Einrichtungen offen. Regional können weitere Maßnahmen umgesetzt sein. Bitte erkundigen Sie sich hier bei Ihrer zuständigen Kommune/Gesundheitsamt. Es gelten grundsätzlich weiterhin die Abstands- und Hygieneregungen.

Die Änderungen in der Coronaschutzverordnung gelten ab dem **10.11.2021 bis zunächst zum einschließlich 24.11.2021**.

Die jeweils aktuell gültige Version der Coronaschutzverordnung finden Sie auf der Seite des Landes NRW unter [Coronavirus | Das Landesportal Wir in NRW](#) oder auf der Seite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter [Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Erlasse | \(mags.nrw\)](#)

Zudem hat das MAGS wichtige Informationen zu den aktuellen Regelungen in NRW zusammengefasst: [Corona-Regeln - \(mags.nrw\)](#)

Auswirkungen auf den Rehabilitationssport

Für die Durchführung von Rehabilitationssportangeboten gelten weiterhin die 3-G-Regelung und folgende Maßnahmen und Regeln:

- Im Freien: Keine Einschränkungen für den Rehabilitationssport
- Im Innenraum: Der Zugang zur Sportstätte ist auf immunisierte und negativ getestete Personen beschränkt.

Immunisierte Personen sind vollständig Geimpfte oder von Covid-19 Genesene. Personen gelten als getestet, wenn sie ein negativ bescheinigten höchstens 24 Stunden alten Antigen-Schnelltest (Bürger-Test) oder einen negativen PCR-Test (ebenfalls höchstens 24 Stunden alt) vorweisen.

Kinder und Jugendliche gelten aufgrund der Schulpflicht und den verpflichtenden regelmäßigen Testungen in der Schule als getestet und benötigen keinen Testnachweis. Bei Schüler*innen ab 16 Jahren erfolgt der Nachweis durch eine Bescheinigung der Schule (z.B. Schülerausweis). Die Ferienzeiten sind hiervon ausgenommen. In diesem Zeitraum müssen Kinder und Jugendliche einen negativen Bürgertest in den Bereichen vorweisen, in denen die 3-G-Regelung greifen.

Neuregelung Herzsport Deutsche Rentenversicherung Bund

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat nun ebenfalls der überarbeiteten Fassung der Rahmenvereinbarung zugestimmt, so dass die Neuregelungen im Herzsport ab sofort, zusätzlich zu den gesetzlich Krankenversicherten, auch für die Versicherten der DRV vorzeitig umgesetzt werden können. Wir haben diese Information auf der Homepage eingestellt ([VIBSS: Neuerungen im Herzsport](#)) und die Informationsschreiben im Downloadbereich angepasst.

Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining

Die Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining befindet sich weiterhin im finalen Zustimmungsprozess und wird voraussichtlich zum 01.01.2022 in Kraft treten. Wir werden Sie nochmals gesondert über die Änderungen und die Auswirkungen auf die Vereine informieren.

Neue Teilnahmebestätigungsliste Rehabilitationssport

Wir möchten nochmals an die neue Teilnehmerbestätigungsliste (s. [REHASUPPORT > Formulare und Downloads](#)) erinnern, die von den Kostenträgern auf Bundesebene entwickelt wurde und mit voraussichtlichem Inkrafttreten der neuen Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining, ab dem 01.01.2022, vorzeitig einsetzbar ist.

Mit der neuen Teilnahmebestätigungsliste ist nun die Möglichkeit gegeben, für eine Verordnung, die in der Regel für 50 Übungseinheiten ausgelegt ist, eine einzige Teilnahmebestätigungsliste einzusetzen.

Unabhängig des voraussichtlichen Inkrafttretens der neuen Rahmenvereinbarung ab dem 01.01.2022, kann die neue Teilnahmebestätigungsliste ab sofort eingesetzt werden. Allerdings gilt es folgendes bei der Umsetzung zu berücksichtigen:

1. Sofern eine Zwischenabrechnung mit "altem" Formular erfolgt, ist für den nachfolgenden Abrechnungs-Zeitraum das neue Formular zu verwenden.
2. Erfolgt keine Zwischenabrechnung, werden die Unterschriften weiter auf dem „alten“ Formular geleistet. (Zusatz: Bereits im Einsatz befindliche Vordrucke können bis zum Ende der Maßnahme weiter verwendet werden, also auch über den 01.01.2022 hinaus.)
3. Zwischenabrechnungen allein mit dem Ziel des Wechsels des Formulars sind zu vermeiden.
4. Bei neuen Teilnehmenden kann ab sofort das „neue“ Formular eingesetzt werden, spätestens ab 01.01.2022.
5. Wenn auf dem „alten“ Formular alle Unterschriftenzeilen gefüllt sind, kann für die nächsten Teilnahmen das „neue“ Formular ab sofort verwendet werden, spätestens ab 01.01.2022.

Zudem wurde von den Kostenträgern auf Bundesebene ein neues [Ergänzungsblatt](#) entworfen, für die Vereine, die in Papierform abrechnen.

Zu dem Ergänzungsblatt kam häufig die Frage auf, welche Angaben im Feld Leistungserbringergruppenschlüssel (LEGS) bzw. Vertragskennzeichen einzufügen sind. Diese Angaben unterscheiden sich für jedes Bundesland sowie für die jeweilige zertifizierende Stelle. Das

bedeutet für Vereine von REHASUPPORT, dass der LEGS 6108300 bzw. die Vertragsnummer 6108000 angegeben werden müssen. Genauere Informationen sind unter [VIBSS: Vergütungsvereinbarung Rehasport](#) einzusehen.

Des Weiteren bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass es sich bei der Teilnahmebestätigungsliste und dem Ergänzungsblatt, die von den Kostenträgern auf Bundesebene entwickelt wurden, um verbindliche Vorlagen handelt, die nicht verändert werden dürfen. Werden dennoch Änderungen vorgenommen oder eigene Teilnahmebestätigungslisten verwendet, sind die Kostenträger berechtigt eine Abrechnung zu verweigern. Aus diesem Grund liegen uns die Teilnahmebestätigungsliste sowie das Ergänzungsblatt ausschließlich als PDF-Datei vor.

Die Kostenträger auf Bundesebene haben zudem eine weitere große Veränderung vorgenommen, sodass auf der ersten Seite nun das Institutionskennzeichen des Vereins eingetragen werden muss. Anhand des Institutionskennzeichens können die Kostenträger die Bankverbindung entnehmen, die nicht mehr separat aufgeführt wird. Hier empfehlen wir unseren Vereinen die hinter dem Institutionskennzeichen hinterlegten Bankdaten des Vereins auf Richtigkeit zu prüfen, um eine reibungslose Abrechnung sicherzustellen. Unstimmigkeiten in der Bankverbindung oder den Adressdaten der Vereine, die wir den Kostenträgern in regelmäßigen Abständen übermitteln, führen bei der Abrechnung zu Verzögerungen oder im schlimmsten Falle zur Ablehnung der Abrechnung.

Sollten Ihnen die hinterlegten Bankdaten nicht mehr bekannt sein, müssen Sie diese direkt bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen erfragen.

Die Kontaktdaten lauten:

ARGE IK
Alte Heerstraße 11
53757 Sankt Augustin
Tel.: 03013001-1340
Fax: 03013001-1350
Mail: info@arge-ik.de

Service Zeiten:
Mo - Fr: 09:30-11:30 Uhr
Mo - Do: 13:00-15:00 Uhr

Abschließend bitten wir alle Verantwortlichen in den Mitgliedsorganisationen, die Vorgaben der Bundes- und Landesregierung weiterhin zu beachten, um so die Eindämmung der Pandemie zu unterstützen. Wir alle hoffen, dass dies gelingt und der Sportbetrieb aufrechterhalten werden kann.

Halten wir gemeinsam durch und bleiben Sie gesund!